

25.09.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - AIS - FJ - FS

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Familiennachzuges
- Antrag des Landes Berlin -****A**Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** undder **Ausschuss für Familie und Senioren** undder **Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

AIS
FJ
FS1. Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„4. In § 36a Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „für die Eltern“ die Wörter „und die mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden oder voraussichtlich lebenden minderjährigen ledigen Geschwisterteilen“ eingefügt.“

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt B Satz 3 sind die Wörter „in § 36 AufenthG“ durch die Wörter „in den §§ 36 und 36a AufenthG“ zu ersetzen.
- b) Der Einzelbegründung zu Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„Zu Nummer 4 (§ 36a Absatz 1 AufenthG)

Mit der vorgesehenen Änderung in § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG wird der Geschwisternachzug zu subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) zugelassen und damit einem erheblichen Rechtsproblem aus der aufenthaltsrechtlichen Praxis begegnet. Die bisherige Rechtslage hat auch beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten eine unter humanitären Gesichtspunkten nicht vertretbare Situation geschaffen. Die Begründung zu Nummer 3 gilt entsprechend.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die mit dem Gesetzentwurf zu beseitigenden Schwierigkeiten im Familiennachzug von Eltern, sofern diese mit Geschwistern des unbegleiteten Minderjährigen in einem Haushalt leben, betreffen auch den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Die Regelung des § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG ist deshalb entsprechend § 36 Absatz 1 AufenthG ebenfalls anzupassen.

B**2. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.